Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

**Herausgeber:** Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

**Band:** 18 (1943)

**Artikel:** Hauptziele und Niedergang der fricktalischen Wallfahrten und

Bruderschaften

Autor: Senti, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-747681

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Hauptziele und Niedergang der fricktalischen Wallfahrten und Bruderschaften.1)

Von A. Senti, Rheinfelden. I. Wallfahrten.

Die Anhäufung von Votivgaben jeder Art in den Kirchen und Kapellen der Wallfahrtsorte deutet auf einen Zusammenhang zwisschen diesen "Andenken" und den Wallfahrten hin; in vielen, wohl in den meisten Fällen ist der Zusammenhang direkt, Wallfahrtsplan und Gelöbnis der Gabe gleich alt, und beides entspringt aus Furcht vor einem Unglück und nimmt Gestalt an aus dem Gesühl des Danskes für wunderbare Kettung oder Erlösung heraus. So kannten denn auch die Völker des Altertums schon die fromme Uebung der Wallsfahrt, der Islam hat sie aufgenommen, die Mongolen wallsahrten so gut wie die Hindu. Die meisten Wallsahrten sind votivbedingt, d. h. zum voraus "verlobt" wie die Votivgaben, also selber Votive, namentslich dann, wenn sie regelmäßig an den gleichen Ort wiederholt werden, so, wie eine Votivgabe immer am selben Orte hängen bleibt.

Im Fricktal war der kirchliche Brauch des Wallfahrens nicht weniger im Schwunge als die Votivgaben; er ist aber weniger absgegangen als die letzteren, sogar eher wieder im Zunehmen. Die Einselgänger entziehen sich aber noch mehr der Beobachtung als die Votivstifter, da jene eben ein persönliches und bleibendes Geschenkzurückließen, oft sogar mit Namensinschrift.

Zu den wenigen fricktalischen Wallfahrten, die nach Ursprung und Ausführung aktenmäßig klar vor uns liegen, gehört die Wittnauer Fahrt auf Buschberg. Etwa 500 Meter südlich von Bunkt 696 T.A., wo der alte Wegenstetter Weg die Söhe schon überschritten hat und nach Norden und Süden sich zunächst wellig über den Rücken des Tiersteinbergs sich fortsetzt, aber nach dem Wittnauertale sehr steil absteigt, steht die Wallfahrtskapelle "Buschberg", kein gemauer= tes, geschlossenes Gebäude, sondern nur ein dreiwandiger, nach einer Seite offener Betraum mit Kruzifix und einigen unbedeutenden Bildern. Nicht aanz angeschlossen erhebt sich ein paar Schritte davon entfernt eine Halle bloß mit einer Rückwand und einigen Bänken. Land= und Waldarbeiter und Spaziergänger finden hier einen will= kommenen Rastplat. Wäre nicht eine dürftige Kapellenausstattung vorhanden, so würde niemand an eine kultische Stätte denken. Einmal im Jahr stiegen früher die Wittnauer und viele ihrer Nachbarn unter der Kührung ihres Seelsorgers hier herauf zur Andacht, trot=

dem das Bezirksamt Rheinfelden ihnen vor Jahrzehnten schrieb, für Gottesdienste seien die Talkirchen da (1868). Erst seit jener Zeit besteht die Gemeindewallfahrt. Der Wallfahrtsort ist aber 200 Jahre älter und geht auf einen Erhörungsfall zurück. Das Mirakelbuch von Masriastein (Lapis probatus Angularis Maria) berichtet aussührlich über die wunderbare Abwendung eines schweren Unglücks:

Ein Mühl-Stein verlierht wunderlich sein Gewicht durch undersetzte Krafft Mariae-Steins.

Was maßen ein Stein dem andern aus dem Weg weiche, ift wunderlich zu vernemmen von der übernatürlichen Krafft und Wür= dung Mariae Steins. Höre nun Wunder! Was sich mit dem Meister Benedict Martin Müller zu Kienberg Solothurner Herrschafft im Jahr 1668 hat zugetragen. Nachdem ermelter Müller in der Steingrub zu Dägerfelden ein Mühlstein an Gewicht dren und zwantig Zentner schwer bestellt und bereits denselben einem Burger daselbe sten um gebührenden Lohn nacher Kienberg zu führen verdingt hatte. ließe er besagten Mühl-stein auff einem von vierzehen Pferdten be= spannten Wagen in perfönlicher Begleitung abholen, maßen dann sie denselben glücklich durch Rheinfelden über Rhein gebracht: Als nun die Fuhr durch Wägenstetten auff das Feld gegen dem Berg schleunigst fortsetzte, gienge ermelter Benedict dem Wagen nechst an der Septen, etwan wegen tieffer Karrenleiß dem villeicht schwancken= den Stein zu steuhren: Aber o schlipfferiges Glücks=Rad! unversehens entgiengen ihme ben glattem Weg bende Füß solcher gestalten, daß er leider mit benden Schinbeinen unter den Wagen geraten, von welchem so plötlichen Kahl er dermaken erschrocken, daß die Korcht ihne gleichsam gant von Sinnen gebracht, und in ein Ohnmacht geworffen. Der vorgenannte Fuhrmann Namens Johann Rim, da er den ent= settlichen Fahl ersehen, vor Angst und Schrecken auch aller ertattert, erinnerte sich bald derjenigen groß Wunder-Gnad, so sein Kind vor Jahren nemlich 1663 von Maria der Wunderthätigen Jungfraw in ihrem heplwehrten Stein eben in gleicher Begebenheit erlangt hatte, dekwegen verlobte er mit einer heiligen Wallfahrt den schon bereits under dem völligen Last-Wagenligenden, armseligen Menschen in ihr jestgesagte Gnaden-Statt, so gut er könte, mit hell-lauter Stim schreiend: Jesus und Maria kommet ihm zu Hilff! In dessen giengen ihme (wol erschröcklich zu sehen!) die Räder mit dem auffhabenden Last über behde Schinbein. Wer solte nicht vermeint haben, daß ein solcher 23. Zentner schwerer Last diesem fromen Mann das Marck nicht auß Beinen solte gepreßt haben? Ohne Zweiffel natürlicher weiß hätte

solches geschehen sollen, wo nicht ein hochbewährter Glück-Stein sich darzwischen gelegt hätte; O wol wundersame Krafft dises Marianischen Steins! Nicht nur allein wurde der von Himmel gesegnete Benedict ohn einiges Mahlzeichen nicht beschädigt, sonder so bald der völlig Wagen vorben gangen, stuhnde er sonder allen Schmerken, gleich wol vor Schrecken noch etwas erstaunend, widerum auff, begleitete und steurete den Wagen noch etliche Stunden bif nacher Hauß also hurtig, daß er von einiger Beschwernuß nichts wußte zu klagen. Nach dem aber, auff so gethanes großes Wunder er Benedict von seinem getrewen Geleits= und Fuhrmann deß für ihn gethanen Gelübds berichtet worden, hatt er selbiges nicht allein gut geheißen und bekräfftigt, sonder von newem wie billich widerholt. Wie dann er nicht lang hernach allhier in Unser L. Frawen Stein angelangt, und diß hochgeschätte Miracul, neben schuldigster Abstattung seiner Bittfahrt, bestens hinderbracht, auch an Eyds-statt abgelegt und betheuret.2)

Nicht nachweisbar ift die Uebergabe eines Votivbildes an das Gotteshaus zu Mariastein, nach glaubwürdigen persönlichen Mitteislungen, soll auf einem solchen aber der Vorgang dargestellt gewesen sein; dieses Vild muß um 1926 in Mariastein mit zahlreichen andern verbrannt worden sein. Daß der gerettete Müller in spätern Jahren oder nach seinem Tode die Familie an der Glücksstelle ein Kreuz errichtete, ist wohl denkbar. Drei Männer aus der Gegend zerstörten das Buschbergkreuz böswillig im Jahre 1843; "zwei davon erlitten ein jähes Ende, der dritte bekannte das Vergehen auf dem Todbette und zwar im Jahre 1848, das gegenwärtige Kreuz ließ die Gemeinde Wittnau erstellen" (zwischen 1848 und 1868).3)

Das Ereignis von 1648 blieb im ganzen Tale, namentlich aber in Wittnau in unauslöschlichem Andenken. Es müssen immer Wallsahrer das Kreuz auf Buschberg aufgesucht haben. Für diese ließ dann die Gemeinde Wittnau im Jahre 1868, nach der Chronik "genau 200 Jahre nach der Errichtung des Kreuzes" die Anlage in der heustigen Form herstellen. Die Wittnauer stießen dabei auf offenbar unserwartete Schwierigkeiten. Das Geld, (Fr. 1295,34) kam größtenteils durch eine Sammlung im Fricktal und durch eine Restdeckung durch Wittnau zusammen, doch nicht ohne Mühe; so berichtete der Sammler von Kaisten, dort gehen die Geschäfte schlecht, und die eigene Kirche sein Kot; in Rheinfelden waren "leider sehr wenige begeistert". Wesgenstetten schenkte die Bausteine und empfahl die Sammlung. Eine Einsprache des Bezirksamtes, als der primitive Bau beinahe sertig

war, konnte dessen "Vollendung" nicht mehr aufhalten, beleuchtet aber die von dorther angedeutete Stimmung, die wie viel anderes auf den ausbrechenden Kulturkampf hindeutete. Die Aarg. Regiesung hatte das rechtzeitig eingereichte Baugesuch (März 1868) an das Bezirksamt Rheinfelden weiter geleitet und dieses antwortete erst am 31. Dezember 1868: das Vorgehen des Sonnenwirts Walde (Inistant!) verstoße in verschiedener Sinsicht gegen die eidgenössische "Vorschrift über Bettelbriese". Grundsätlich wurde zu dem Bauvorhaben bemerkt, es sei "kein Bedürfnis noch viel weniger Notsall vorhanden", sür den Gottesdienst seien die Pfarrkirchen da; "einzeln stehende Kaspellen und Bethäuser, besonders am Walde, werden von Bettlern, Taugenichtsen, Dieben usw. gerne benutzt", es stehen "Wirtschaftsstwecke im Hintergrund". Die nächste allgemeine Entwicklung ließ den Streit vergessen. In den Jahren 1906 und 1921/24 erfolgten einige Kenovationen und Ergänzungen.

Ein Beispiel von Aufstieg aus geschichtlichem Dunkel, kurzem Hochbetriebe und sang= und klanglosem Versinken ist die Wallfahrt zur "Hohenkreuzkapelle" unterhalb Laufenburg. Nach der Ueberlieferung schof "während einer Kriegsinvasion" ein übermütiger Soldat auf eine Heiligenfigur in der Stadtfirche zu Laufenburg, der Uebeltäter sei dann beim Abzug der Truppen an der Stelle der Kapelle tot zusammengestürzt. Fromme Menschen mögen dann die Betstätte erstellt haben. Daraus wurde der Wallfahrtsort, den zahlreiche Vilger, besonders aus dem Schwarzwald, aber auch aus dem nähern und ferneren Fricktal aufsuchten. Nach Nüscheler müssen sehr viele Votive vorhanden gewesen sein: diese sind bei der Renovation um 1925 ent= fernt und wahrscheinlich vernichtet worden. Von bedeutendem Kunft= werte sind die Stationen und das Kruzifix; vor letzterem mag die Andacht verrichtet worden sein wie auf Buschberg. Wieso hauptsächlich schwangere Frauen und zwar mit Vorliebe an Sonntagnachmittagen aus dem Schwarzwald hierher zum Beten kamen, ist nicht mehr zu erklären. Wenig fehlte, so wäre die im 20. Jahrhundert baufällig ge= wordene Kapelle durch die Ortsbürgergemeinde abgebrochen worden, da die Wallfahrt ganz aufgehört hatte und die Bedeutung des Ge= bäudes vergessen war. Pfarramt und wenige Altertumsfreunde brachten nicht nur eine Eigentumsübertragung an die r.-k. Kirchgemeinde und damit die Rettung fertig, sondern sie veranlaßten auch die Renovation durch sachkundige Hände.4)

Eine versprochene Fahrt machten im Spätjahr seit 1678 die Rheinfelder nach Einsiedeln; sie nannten sie bald Prozession, bald

Wallsahrt, bald eine "prozessionalische Wallsahrt.... mit Einen seperlichen Ampt In dem es im ocaua Beatae Mariae Concessionis er voto gehalten wurdt zu zelebrieren versprochen worden, welches einer wehrten Posteritet zu betrachten zu dankbahrem gemüeth also hinderlassen wurdt." In der Sitzung vom 9. September 1878 setzte der Kat die erste Wallsahrt auf Montag, den 12. November an "mit Begleitung der Herren Pfarher, Schultheissen und zweer (Musikansten?) so von gemeiner Statt wessen aufzuhalten".5) Vergl. S. 7!

Ungleich größeres Einzugsgebiet und größern Zustrom, ähn= lich wie Mariastein, hatte der älteste oberrheinische Wallfahrtsort Todtmoos am Keldberg. Die Anfänge der Todtmooser Kahrten reichen bis ins Jahr 1255 zurück. Nach und nach wurde Todtmoos das Ziel besonders gemeindeweis organisierter Wallfahrten. Nach dem Ende des 30-jährigen Krieges kamen jährlich 35 größere "Votib-Prozessionen" an; es ist anzunehmen, daß damit gerade damals manches Ver= sprechen aus der schweren Kriegszeit eingelöst wurde; dazu gehörten namentlich die vielen Einzel- und Familienfahrten. Wiederholten sich aber die Massenzüge aus ein und derselben Gegend mehrmals, so waren wirtschaftliche Schädigungen ganzer Dorfschaften und Gegenden unausbleiblich. Dieser materielle Nachteil mußte sich besonders aus= wirken in Zeiten des dringend nötigen kulturellen Wiederaufbaues nach dem Kriege, und das Fricktal litt ja stets schwer unter der Kriegs= furie. Andererseits machte sich an allen Wallfahrtsorten ein gewisses Krämergewerbe breit, das keineswegs nur oder in erster Linie das Seelenheil der Bilger im Auge hatte, während für das leibliche Wohl der fernher kommenden Beter das Gastgewerbe immerhin sorgen mußte. Für eine Wallfahrt aus dem Fricktal brauchte es mindestens zwei Tage, und einer davon war doch jeweilen ein Arbeitstag, wenn man nicht gar 2=3 Wochentage die Arbeit in Hof und Keld liegen ließ.6)

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts setzte allenthalben ein Kationalismus ein, der auch katholische Gegenden ergriff und an den Wallsahrten manchen Angriffspunkt sand. Im österreichischen Fricktal und im Schwarzwald hatten sich obere so gut wie untere Stände das ran gewöhnt, alles wirtschaftliche Landesunglück und alles persönliche Mißgeschick auf einen Zorn Gottes zurückzusühren, den man am besten durch indrünstiges Gebet an den Gnadenorten beschwichtigen konnte. Die wenigsten Fricktaler werden dabei in einem gemütlichen Teil "über die Schnur gehauen" haben. Einzelausspannungen aus der Jahresarbeit konnten höchstens zur Andaus und strengen Erntezeit Schädigungen zur Folge haben, besonders dann, wenn Hunderte von

Personen den Ort für 2—3 Tage verließen. Nach dem fernen Todtmoos zogen wohl alle Fricktaler und Schwarzwälder sogar mehr als nach Mariastein; seltener waren die Massenzüge aus dieser Gegend nach Einsiedeln. Nach einer Darstellung in Zusammenhang mit den allsgemeinen kirchlichen Resormen seit Maria Theresia erschienen zu Todtmoos die Wallsahrer aus Frick seit 1680, aus Eiken seit 1630, aus Schupfart seit 1611, aus Obermumpf seit 1668 usw. In erklärens den Bemerkungen zu diesen Berichten heißt es u. a.: diese Gemeindes wallsahrten seien stets "in Ordnung und ohne große Unkosten für die Teilnehmer und aus dringenden Gründen" ausgeführt, dafür aber viele Unglücksfälle "verhindert oder gemildert" worden.<sup>7</sup>)

Es ist zu kurzsichtig und zu beschränkt, die vielen Eingriffe des Staates in die kirchlichen Belange um jene Zeit nur aus dem rationalisten Geist erklären und als Kirchenfeindschaft abtun zu wollen. Die kritische Einstellung zu althergebrachten Einrichtungen wie zum Leben überhaupt beschränkte sich keineswegs nur auf das Kirchenwesen, es bezog sich auf das Verwaltungs-, Justiz- und Militärwesen. Eine andere Notwendigkeit zu manchen tiefgehenden Eingriffen erhob sich von der staats= und volkswirtschaftlichen Seite her. So gut wie im absolu= tistischen Frankreich genoß man auch in Wien und an vielen kleinen Kürstenhöfen die angeschwollene Macht, und dies gerade in den Kreisen des höheren Klerus (Würzburg, Trier usw.!). Der Kaiserhof hatte außerdem sehr materielle Ursachen, auf die allgemeine Landeswohlfahrt in Friedenszeiten zu achten, da Habsburg doch in jahrhundertelangem Kampfe mit Bourbon stand, wobei es um die spanische Krone. polnische Thronfolgefragen, bayerische Ansprüche und oberrheinisches Land ging. Nach der andern Seite hin hatte sich das Reich seit dem 16. Fahrhundert der vordringenden Osmanen zu erwehren; Defterreich war doch vom 16. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts Europas Bollwerk gegen Asien. Während Staat und Volk sich jeweilen mühsam von dem überstandenen Kriegselend erholten, mußte rechtzeitig genug wieder auf neue Ueberfälle hin gerüftet und möglichst modernisiert werden. Die letten drei männlichen Habsburger hatten schon mit kräftiger Hand eingegriffen, wo es galt, offene und versteckte Schäden im Reiche zu beheben. Als Maria Theresia erst daran war, die Wunden zu heilen, die der polnische und österreichische Thronfolgekrieg und die ersten schlesischen Kriege gerissen hatten, brach Preußen neuerdings erobernd ein, und diesmal war es der Siebenjährige Krieg mit neuen Verluften und schweren Steuerlasten. Wohl mußte auch jetzt noch das stark romantische Prestige Habsburg-Desterreichs gerettet werden, doch wichtiger war eine allgemeine ökonomische Reichsreform. Ein Programmpunkt dieser Wirtschaftsmaßnahmen war die Förderung der Volkswohlfahrt in allen Reichsteilen durch Aufhebung der Leibei= genschaft, Einführung von Industrien, Begünstigung von Sandel und Verkehr, die möglichste Schonung der Steuerkraft für laufende und künftige Bedürfnisse des Fiskus. Da war es einer der ersten Schritte, die Beanspruchung des Volkseinkommens und Volksbermögens für kirchliche Uebungen wie Wallfahrten und Festlichkeiten, dann auch für klösterliche Zwecke einzuschränken, so gut wie man gegen Auswüchse bei Festlichkeiten und gegen den Lurus auftrat. weltlichen Einschränkung der Wallfahrten im Fricktal gehört zum großen Teil in dieses weitere Reichswirtschaftsprogramm, dessen fänge schon in der Regierungszeit Ferdinands III. und Leopolds I. anzusetzen sind, denen die Aufgabe zugefallen war, das vom Dreißig= jährigen Krieg übrig gebliebene Elend zu überwinden. Was die Herzoge von Braunschweig vollbrachten, das wollten auch ihre Urenkel auf dem habsburgischen Kaiserthron fertig bringen. Wie allerdings der Feuergeist Fosephs II. drein fuhr, mußte verschnupfen, nament= lich, wenn seine Provinzialregierungen und untern Beamten noch greller ins Blech bliefen. Um fich und das "Spftem" verhaft zu machen, hätte es der gelegentlich auftauchenden Widersprüche nicht mehr bedurft: einerseits wurden alte kirchliche Feiertage aufgehoben, die Wallfahrten kontrolliert und alle mehr als eintägigen verboten; andererseits wurde Land- und Stadtvolk schichtenweise zu mehrtägigen Bitt- und Bukgottesdiensten aufgeboten, bald für freudige oder schmerzliche Ereignisse im Kaiserhause, bald für Abwendung von Feindesgefahr und für Siege der Reichstruppen auf fernen Kriegsschaupläten, selbst zu Zeiten strenger Feld= und Erntearbeiten.8) Hervorgehoben muß werden, daß auch diese Suppen nicht so heiß gegessen wurden, wie sie aus der Rüche kamen. Einmal gingen jedem Verbote sorgfältige Untersuchungen, Rapporte und statistische Aufstellung voraus; dann folgte wohlwollende und schonende Ankündigung und Aufklärung, Ausscheidung der Kompetenzen, schließlich eine für heutige Begriffe fast unglaublich langmütige Ausführung der Beschlüsse. Das Regieren "con amore", das dem öfterreichischen Shftem eigen war und sich in tausend Fällen beobachten läßt, brachte auch in Kirchensachen keine plöplichen und namentlich keine vollständigen Umwälzungen. Ein offener Widerstand kirchlicher Kreise war weder in Oesterreich noch in der Toskana vorhanden; auch ist kein eigentlicher passiver Wider= stand zu bemerken. Als in der k.k. Erblanden die Bruderschaften auf-

gehoben wurden, trat an deren Stelle "die alleinige Bruderschaft von der thätigen Liebe des Nächsten" unter der Oberleitung des Erzbischofs von Wien. Zuzgen allein schuf eine Bruderschaft von den "fieben Schmerzen", kaum daß seine "Rosenkranzbruderschaft" aufgehoben und liquidiert war. Erst 1803 forderte das neue Bezirksamt (Fischinger) die Statuten ein; er scheint sie genehmigt zu haben. Die Einschränkung der Wallfahrten und Aufhebung der Bruderschaften führte wenigstens nach außen nicht zu heftigen Aussprachen, was indessen nicht heißt, daß diese Maknahmen unter den Wallfahrtseifrigen, in den Kapitelversammlungen und Bruderschaften diskuffionslos hingenommen worden wären.9) In den Aften haben diese internen Verhandlungen keinen Niederschlag gefunden. Die Berichte des Klerus, der Stabhalter, der höhern Amtsstellen, der Ortsvorsteher, des Kameralamts Rheinfelden, der Obervogteiverwaltung Laufenburg lauten sachlich, besonnen; die Haltung der vorderöfterreichischen Regierung in Freiburg i. Br. und der Hofkanzlei in Wien ist korrekt geblieben. Eine gewisse einseitige Behandlung der Vorgänge und Verurteilung im 19. Jahrhundert trägt auf beiden Seiten kulturkämpferischen Charakter. Der auf der einen Seite verschriene, auf der andern bejubelte "Josefinismus" hat sich wie alle geistigen und materiellen Sturmerscheinungen selber gerichtet, so= weit er zu Uebertreibungen führte: seinen Ursprung hatte er aber in den katholischen Hoffreisen schon im 17. Fahrhundert genommen; zu Josephs II. Zeiten blühte und reifte die Strömung nur aus, getrieben durch den Rationalismus der Jahrhundertmitte und materiell begründet durch die wirtschaftlichen Aufbaubemühungen. 10)

## II. Bruderichaften.

Die hellenischen Amphikthonien schützten die Tempel und hielsten gemeinsame Gottesdienste; eidlich verpflichteten sich die Brüder, im Kriege, keine Bundesstadt zu zerstören oder ihr das Wasser absugraben. Im Hochmittelalter zogen die Geißler nach eigenen Gesetzen der Frömmigkeit durch das Land. Nach dem Dreißigjährigen Kriege wurden alte, z. T. eingegangene Bruders und Schwesternschaften (Besginen zu Kheinselden)! erneuert, um Kranke und Verwundete zu pflegen, Armen zu helsen, Tote zu bestatten, vor allem aber um durch fromme Uebungen in der Gemeinschaft Gottes Zorn zu besschwichtigen und Gottes Gnade zu erwirken, für sich und für die Mitsmenschen.

Es mag mit den Reformen des Konzils von Trient (1545—63) zusammenhängen, daß Papst Clemens VIII. am 7. Dezember 1604

begann, die Gründung von religiösen Bruderschaften der kirchlichen Autorität zu unterstellen. Schon den Zünften ist eine starke Neigung zu bruderschaftlicher, kirchlicher Richtung eigen, erwählten sie sich doch unter den Heiligen ihre besonderen Schutpatrone. Die drei Sammels zünfte von Rheinfelden und die Rheingenossen, aber auch die Untersgruppen der ersteren haben dies auf ihren Fahnen illustriert (Joseph für die Zimmerleute, Agathe für die Bäcker usw.). Die langsam sich herausbildenden und 1604 zur Regel gewordenen Merkmale einer Bruderschaft sind folgende:

- 1. Verein von katholischen Gläubigen, errichtet von der kirchlichen Autorität.
- 2. Streben nach Vervollkommnung der Mitglieder durch Ausübung sonst nicht gebotener Werke der Gottesverehrung oder der Nächstensliebe.
- 3. Die Mitglieder sind weder durch Gelübde zu den guten Werken, noch zu einer gemeinsamen Lebensweise verpflichtet (hierin liegt ein Hauptunterschied zwischen Bruderschaft und Orden!) außer zum gemeinsamen Besuche des Gottesdienstes am Patrozinium; die Gebete im Jahreslause werden privat verrichtet.
- 4. Die charitative Tätigkeit kam hauptsächlich armen Kranken und den Mitgliedern zu gute, dann den Seelen der Verstorbenen (Jahrzeiten!).

Da also die Gründung an die kirchliche Autorität gebunden war, konnte eine Bruderschaft nicht mehr für frei gelten, wie etwa ein Verein für frommes und wohltätiges Leben; solche Vereine konnte es auch unter den protestantischen Gläubigen geben (Herrenhuter Brüdergemeinde usw.!). So gab es in Rheinfelden von 1682 bis 1782 nicht nur eine Rosenkranz= und eine Mariae Heimsuchungs=Bruder= schaft, sondern auch zwei grundverschiedene Sebastiansbruderschaften. Am ältesten scheint die heute noch bestehende singende Sebastians= Bruderschaft zu sein, die im Jahre 1941 ihr 400-jähriges Bestehen feierte. Sie enstand in schwerer Pestzeit. Das Gelöbnis lautet: Ich gelobe, keinen meiner Brüder in Not und Tod zu verlassen und nach Rräften denjenigen beizustehen, die von der Best (!) befallen werden sollten. Ich gelobe gleich meinen Brüdern, wenn es not tun sollte, die Leute von den Gassen und Straßen wegzuschaffen und dieselben beerdigen zu helfen. Diese Bruderschaft blieb bis auf die Zahl 12 (Apostelzahl!) und zwar nur auf 12 Männer beschränkt. Im Kultischen weicht sie kaum von den später üblich werdenden Bruderschaften ab. Ihr Urzweck ging mit dem Verschwinden der schwarzen Völker= geißel ab; geblieben ist noch das Brunnensingen und der Gemeinschafts= charakter. — Die jüngere und 1782 aufgehobene Sebastiansbruder= schaft ist vielleicht von jener ältern gegründet oder nur aus einer all= gemeineren Bewegung heraus im Jahre 1682 auch auf Rheinfelden überpflanzt worden, in der Rheingegend aber schon um 1587 vor= handen gewesen.

Diese zweite Sebastiansbruderschaft in Rheinfelden trägt bereits alle Merkmale einer kirchlich gerichteten, also wirklichen Bruderschaft an sich. Die Genehmigung geschah durch die bischöstliche Kurie
in Pruntrut (23. IX. 1682) nach dem Bruderschaftsbüchlein. Die
Satzungen lauten auszugsweise folgendermaßen:

Der Eintritt ist allen Ständen gestattet, die Zahl der Mitgliesder ist unbeschränkt; die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag in Geld. Am Patrozinium ist obligatorischer Festgottesdienst mit Beichte, Kommunion und vollkommenem Ablasse (durch Papst Junozenz XI. gewährt). Hilse und Trost für kranke Mitglieder, auch bei Seuchen; Teilnahme am Begräbnis verstorbener Mitglieder und an den Seelensmessen; für Mitglieder stiftet die Bruderschaft selber 6 Messen. 11)

Rurz bevor diese Sebastiansbruderschaft an die Deffentlichkeit trat, war in Rheinfelden eine Mariae Heimsuchungsbruderschaft ent= standen. Bei der Liquidation im Jahre 1785 wurde folgende Gründungsgeschichte aus den "Revidierten Statuta" bekannt gegeben: "... zu wissen, daß ungefähr vor Einhundert Jahren zu größerer Ehre des Allerhöchsten und dann der Mutter Gottes Mariae Seimsuchung ben stark regierenden Krankheiten um gnädige Abwendung derfelben etwelche frombe Burger Einer Chrfamen zunft der Schnei= der und Kürschner Handwerker eine Confraternitet in gewissen Punkten begriffen wohlersprießlich auf= und angenommen haben. Demnach aber in dem Monat Junio (1678) in der sehr hart erlittenen Belagerung durch die vielfältig ben Nächtlicherwenl hineingeschoffene Keuerkugel= und Bumben des gewesten Oberers Heinrich Arbenten seel. Behausung neben anderen in starke Feuersbrunft kommen und gänzlich eingeäschert. Wodurch dieser Löbl. Bruderschaft Statuta neben anderem mitverbrennt worden, haben die noch anwesenden Brüder aus dahin Tragender devotion nicht ermanglen wollen zu mehrerer Gottes-Ehr und auferbauung dieser Löbl. Bruderschaft mit Gutachten Eines Löbl. Magistrats und S. Schultheißen und Rath die alten Statuta wiederum zu erneuern und verbessern zu lassen ... " Diese Statuten geben ein ziemlich vollständiges Bild vom Leben der Bruderschaft, das überall ungefähr das gleiche war:

- 1. Confraternität zu gegenseitiger Hilfe "ben Leibskrankheit".
- 2. Wahl eines Präses geistlichen Standes durch die Brüder.
- 3. Neuaufnahme gleichgesinnter männlicher oder weiblicher Personen gegen 10 sch. Einschreibegeld; nachgeborne Kinder werden unentsgeltlich aufgenommen.
- 4. Auf das Mariae Heimsuchungsfest ergeht ein Bruderschaftsbott zur Beratung von Bruderschaftsgeschäften (Bußen und Beiträge am Feste).
- 5. Das Bruderschaftsfest wird von der Kanzel aus angekündigt und ist auch zu Hause entsprechend zu begehen, "außer des Hausgessinds".
- 6. "An unsere liebe frauen und allerseelentag" sind die Stangen mit Wachskerzen aufzustellen.
- 7. Bei gefährlicher Erkrankung von Brüdern und Schwestern ist diesen die weltliche und religiöse Hilfe zu leisten und Trost zu spenson.
- 8. Beim Tode von Brüdern und Schwestern gemeinsames Begräbnis.
- 9. Gehorsam gegenüber dem Präses.
- 10. Genaue Bruderschaftsbuchführung, "damit man wissen könne, was für Mittel beh der bruderschaft auf all vorfallende Noth vorhans den.
- 11. Für gewünschtes Stangentragen (bei Begräbnissen) haben Nichtmitglieder eine Gebühr in die Bruderschaftskasse und einen Ehrsamen Trunk für die Stangenträger zu bezahlen<sup>12</sup>).

Nach den Liquidationsakten wurden folgende Bruderschaften aufgehoben:

- je 1 Rosenkranzbruderschaft in Rheinfelden, Magden, Zeiningen, Möhlin, Zuzgen, Wegenstetten, Eiken, Frick, Hornussen, Gerznach, Wölflinswil, Deschgen, Mettau, Säckingen, Stetten i. W.,
- 1 Sebaftiansbruderschaft in Rheinfelden,
- 1 Mariae Heimsuchungsbruderschaft in Rheinfelden,
- 1 Seilig=Geist=Bruderschaft in Rheinfelden,
- 1 St. Anna-Bruderschaft in Rheinfelden,
- 1 Xaveri-Bruderschaft in Deschgen,
- 1 Johannes Nepomuceni-Bruderschaft in Deschgen.

Das Auskunftsbegehren des vorderösterreichischen Statthalters in Freiburg vom 15. IV. 1747 an das Kameralamt in Rheinfelden kommt einem vor wie ein erstes Wetterleuchten; es war nach Freiburg zu melden, "ob und wie fern man auch... die geistlichen Bruder-

schaften von obtragender herrschafft ambts wegen mit den Parochis locorum (Ortspfarrern) in der absicht und besorgung derenselben zu concurriren pflege". Die Antwort vom 25. IV. lautete; es sei "von amts wegen mit solchen Bruderschafften niemahlen was absichtlichen concurrirt worden, sondern die Parochi eines jeden orths selbe mittelst aufgestellt-aigen Bruderschaftspflegers besorget und die Pfleger den Pfarrherrn jeweils die Wohnung gegeben haben, jedoch mit Zuzug des Stabhalters oder Vorgesetzen, wan aber die bezahlung halber einige Soumsal oder ander sehler sich begeben" ist die Abhaltung eines "Augenscheins" in Aussicht genommen.

Erst 30 Jahre später setzen die Akten betr. Bruderschaften wiesder ein. Am 10. II. 1773 befiehlt die v.ö. Regierung dem Kameralsamt in Rheinfelden, alle "Gastereien" (Bruderschaftsmähler) vorläussig abzustellen. 1782 verlangte dann das Kameralamt in Rheinfelden von allen 3 Landschaften Rheintal, Möhlinbach und Fricktal aussührsliche Auskunft über Bestand und Leben der Bruderschaften des Kapistels, sowie eine Rechenschaft über die Zinse und Opfergelder als deren sinanzielle Quellen.

# Beilage I aus: Aarg. St. A. 6385. Aften betr. Einschränkung ber Wallfahrten.

Abkürzungen: Frb. = Vorderösterreich. Regierung i. Freiburg i. Br. Rhf. = Kameral-Oberamt i. Kheinfelden.

1769 IV. 14. Frb. an Rhf. (laut Inhosiv=Dekreten v. 19. IX. 67 u. 6. I. 69) "... uns anzufügen, wie die Mäßigung der einge= führten verschiedenen Bruderschaften und zahlreichen Prozessionen oder Wallfahrten, welche auf dem Lande besonders zur Sommers- und besten Arbeitszeit fast wöchentlich geschehen und wodurch die Unterthanen in Betrachtliche Ausgaben versetzet würden, alle Aufmerksam= keit verdienen . . . ". R.kgl. Majestät verlangen (29. III.), "daß wir vordrift an Hand zu geben hätten, wie ermelten übertribenen Miß= bräuchen in Städten und auf dem Lande eine unbedenkliche Mäßigung würklich gegeben und selbe in anständiger Art abgestellet werden mögen . . . . in Zeit von 14 Tagen à recepto bericht anhero und zwar mit aller Verläßlichkeit einlegen, was für Prozessionen und Wahlfahrten durch die ordentlichen Pfarrer der Bruderschaften inn oder außer Landes besonders zur Sommerszeit gehalten werden, deme zugleich die gut mennung benzufügen, auf was für eine schickliche und unanständige Art etwa derley dem Nahrungsstande und der Landwirtschaft so nachtheilige viele Wahlfahrten und Prozessionen eingeschränkt und nach und nach abgethan werden könnten. — . . . . an sämtlich dortsendige Behörden ein Circular in Allerhöchstem Namen . . . , daß die Unterthanen ohne Erlaubniß ihrer näheren Ortsobrigkeit keine Wahlsfahrten inn oder außer Landes, welche eine längere Versäumnis und Abwesenheit erfordern, vornehmen sollen."

1769 IV. 26. Frb. an Rhf. ".... Der vorherigen Verordnung zuwider, daß das bittere Leyden unseres Heilands und Erlösers in in ordentlichen Prozessionen vorgestellet werde". Wiederholt ernstlicher Besehl: "gleich wie die Vorstellung des heiligen Passions auf dem Theatro allbereits verbotten worden ist, auch verbotten bleibet, ergo auch in Zukunft keine solche verkleidete Prozessionen unter was immer für einem Vorwand zu gestatten, sondern diese bloß allein mit Vortragung der sogenannten Labarum (= herabhängende Fahnen), worauf das Leyden Christi abgemahlet, ohne alle Verkleidung und zwar Vorzund Nachmittags, nicht aber bey Nacht und in den späten Abend zu ziehen. Weitere Uebertretungen seien durch die Fisci und Prosisci genau zu beobachten und anhero namentlich anzuzeigen zu einer gewiß empfindlichen Bestraffung. —"

1769 XII. 30. Rhf. an Frb. "... daß althergebrachtermaßen in diesseitiger Herrschaft gleich andern orten von einer jeden Pfarrey vor Pfingsten in der sogenannten Creuzwoche theils 2, teils 3 Prosessionen gehalten werden.

- a) diese gehen aber nicht außer Land, sondern nur in die nächst gelegenen Pfarrehen und Kirchen etwa eine halbe oder höchstens eine ganze Stund weit, und zwar in der Frühe, also daß die Leuth gegen 10 Uhren schon wieder zu Hauß sehn und ihrer Arbeit warten können.
- b) An St. Fridolini (6. III.) und Marxen (25. IV.) Tag gehen die nahe um Säckingen gelegenen Gemeinden sowohl aus der Herrsschaft Rheinfelden, als Grafschaft Hauenstein und andern Orten nacher Säckingen als einem Wahlfahrtsorth mit Prozession und kommen nach geendigtem Gottesdienst erst nachmittag nacher hauß. (Randbemerkung: Es ist aber wenig Andacht daben, sodaß die letzten... wohlsahrter nicht in die Kirch kommen können, sondern in denen würthshäußern herum... sich aufhalten.).
- c) Vor diesem sind unter andern Orthen auch die Gemeinden von 3 und 4 Stunden entlegen als Herthen, Nollingen, Minseln am St. Marxen Tag Prozessionsweise dahin gegangen. Es haben aber die Pfarrherren schon vor einigen Jahren mit Einverstandniß

der Gemeinden solche abgethan und in einen Vormittägigen Creuzsgang in eine nächst gelegene Pfarr oder Kirchen verändert.

- d) Aus der Herrschaft Rheinfelden haben vor 50, 60 und mehr Jahren viele Kirchspiel alle frühjahr einen Creuzgang auf Toodtmoos gethan. Welcher aber vor wenig Jahren von verschiedenen orthschaften mit behhilff der Pfarrherren abgestellt und ebenfalls in eine Procession, die in einem Vormittag füglich geschehen kann, verwandelt worden.
- e) Demnach sind in diesseitiger Herrschaft noch allein übrig die Vogtehen Frick, Hornussen und Schupfart, welche noch gewohnt alle Jahr eine Procession nacher Todtmoos halten; mit dieser Procession müssen allemahl 2 Täg zugebracht und in gedachtem Todtmoos übernachtet werden, welches nach dem Behspiel anderer orthe gar wohl könnte und sollte abgestellt werden.
- f) Uebrigens werden keine Processionen außer Land gehalten, wohl aber gehet man auch, doch nicht mehr so stark als vor diesem, auf Maria Einsiedeln, Stein (= Mariastein) und Todtmoos einzelsweise wahlfahrten, welches sich die Leuthe nicht gänzlich benehmen lassen.
- g) Zur Sommers= und meisten arbeits Zeit werden auch im Land keine andern Processionen gehalten außer was in der Creuz= wochen . . . . beschiehet."

1777 IV. 12. Frb. an Rhf. Alle Processionen und Wallfahrten außerhalb und innerhalb der Erblande sind verboten, sosern sie über Nacht bleiben. Als einzige Ausnahme gestattet die Kaiserin eine länsere Procession von der Hauptstadt Wien aus nach Maria Zell in Steiermark. Die Aemter haben zu melden, "was allenfalls für ein gnadenort von dem betreffenden Hauptort zu einer jährlichen Procession bestimmt werden kann."

1778 VI. 17. Rhf. an Frb., Einzelberichte aus den Gemeinden.

- 1. Herznach: jährlich 1 procession-wahlfahrt i. d. Creuzwochen einmahl auf Wölflinswhl und niemal auf Hornussen, dann ein mahl an St. Marxtag nacher Seckhingen und weiteres niemahls übernacht.
- 2. Wölflinswhl.... in der Creutwochen nacher Hertnacht und Wittnauw, sodann weden hageljahr an Kanser Heinrich(tag) (13. VII.) nacher Kienberg, St. Marxtag nacher Seckhingen.
- 3. Wittnau: i. d. Creutwochen mit Procession nacher Wölflinsswhll und Frickh, St. Marxtag n. Seckingen.
- 4. Frick: i. d. Kreuzwoche n. Oeschgen u. Hornussen, an St. Marxtag n. Säckingen, "dann alle jahr mit procession in maria Todt-

moos undt Wehll. Ist 7 Stunden von dar, muß man nothwendig übernacht einmahl bleiben und diese procession oder wahlfahrt ist schon über 100 Jahr allzeith verrichtet worden. Und weiteres findet man von keinem gelübt oder versprechen nichts".

- 5. Eiken. "Von mehr als 150 Jahren hat die gemeindt E. wegen Vill jahr nach einander erlittenen Starchen hagel wettern mit procession jährlich Ein mahl in das Tottmoos verlobt, welches auch seither verrichtet worden... anfangs mah... Ein mahl übernacht".
- 6. Schupfart. "Ao. 1611 ist von der gemeindt sch. wegen allsgemeinen Landt Sterbendt und wegen einigen jahren erlittenen hagel Wetter laut jahrzeitbuch alle jahre 1 Creupgang in das tottmoß verslobt worden."
- 7. Obermumpf. Ao. 1668 von der Gemeinde O. jährlich 1 Kreuzgang n. Todtmoß "wegen hagel und reifen verlobt." Diese 3 Gem. ferner a. St. Marxtag n. Säckingen.
- 8. Hornussen. "Im Pfarrbuech wird gelesen: 1600 ist man von uhraltem mit Creut in das tottmoß gegangen, in einem andern orth (= an einer andern Stelle des Buches): am montag nach dominica Eraudi ... allzeith mit Creut und fahnen in das tottmoß. — Im gemeinen buch ist gefunden worden, daß 1705 eine Erschröckliche S. V. viehsucht eingerissen, daß kein natürliche mittel gehulfen, da hat man sich zu dem allerhöchsten gott und seiner liebwertesten Mutter und allen lieben heiligen gewendet und processionen angestellt, auf solche weiß die Erste nach und zenen (= Unterzeihen), die andere nach hertznacht, die dritte nacher lauffenburg, die vierte nacher seckhingen; weillen aber dieses... ubel nicht wolte nachlassen, so ist 1706 auf den 5. tag hornung eine gante gemeindt und burgerschaft auch der dritte und lette Creutgang in das ... tottmoß versprochen umb abwendung ... gemelter viehsucht.... montag nach äschen mittwochen in ungesehr 200 persohnen und 2 patres Cappucinern, welche das geistliche amt versehen."

1778 V. 27. Frb. an Rhf. "Mit äußerster Befremdung ist zu vernehmen gekommen, daß in dortigem Amtsbezirk... die Proz. nach Todtmoß immer noch über Nacht bleiben". Bericht innert 14 Tagen!

1778 VI. 11. Rhf. an die 3 Landschaften: "... Jeder vorgesetzte hat diesemnach die allerhöchste Verordnung vor versammelter Gemeinde offentlich zu publicieren und auf die Strackheste befolgung Selbsten die genaueste obacht zu Tragen."

1778 VII. 4. Frb. an Rhf. "Es ist ganz recht geschehen", daß die zweitägigen Broz. aus dem Fricktal abgestellt worden sind . . . .

"und habt ihr die betreffenden Orte angewiesen, ihre diesfälligen Geslübde in ein ander gutes Werk abandern zu lassen."

1783 I. 24. Frb. an Rhf. Nach einem Befehl der k.k. Majest. soll der Ertrag von Stiftungen für Prozessionen in ungesetzlicher Zahl künftig "zum Besten der Erziehung der Jugend sogleich auf das nützlichste zu verwenden getrachtet werden, da eine solche Benutzung weit gottgefälliger als die Prozessionsgänge sehen..."

1783 XI. 26. Rhf. an Frb. Im Amtsbezirk Rhf. seien keine Stiftungen auf Prozessionen vorhanden. Die Kosten der ausgeführsten Prozessionen werden aus Gemeindes oder Kirchenmitteln bestritten.

1783 IX. 16. Frb. an Rhf. ".... daß ben denen ferners absuhalten erlaubten Prozessionen keine Statuen mehr mitgetragen wers den sollen." (Hofdekrete 28. Aug. u. 14. Sept. 1783).

1783 IX. 16. Frb. an Rhf. Auch die Ausnahme Maria Zell aufgehoben; die betr. Mittel seien auch der Jugenderziehung zuzuswenden.

1784 IV. 17. Frb. an Rhf. Gestattet sind die Prozessionen am Fronkeichnahmstag und an den Bittgängen, sowie in jeder Pfarre zwei an gebotenen Feiertagen. — Als Uebertretung des Berbots gilt auch, wenn "ein Hausen, eine Schaare bethender Persohnen, die nach einem gewissen Orte selbst mit Vortragung eines Kreuzes oder eine Fahne und unter Begleitung eines besonderen Vorbethers hinziehen" und ein ansührender Geistlicher nicht dabei sei.

1785 X. 6. Frb. an Rhf. Die Ordinarien sind ermächtigt, dem Volke einen oder mehrere Andachtstage, öffentliches Gebet und Kolslekten zu gestatten "um Erhaltung eines Regens, schönen Wetters oder in einem allgemeinen Anliegen . . . ohne Prozession."

1790 IV. 5. Frb. an Rhf. (Allg. Zirkular!) "... Es seh der Willen sr. Maj. daß dem Volke jene alt hergebrachten Andachtsübunsgen, zu welchen dasselbe nach seiner angewöhnten Denkungsart besonders Zutrauen hege, und insoferne solche die Herren Ordinarien mit den reinen Begriffen der katholischen Religion vereinbarlich finsben, fortan gestattet werden sollen."

1792—1797: viele Reichsgebete werden angeordnet um Siege über "die alle Religion, Sittlichkeit und Gesellschaftliche Ler auch zernichtende französische Nazion."

1794(?) Khf. an die 3 Landschaften: die am 19. März 1790 erteilte Erneuerung der zweitägigen Prozession (Wallfahrt) nach Todtsmoos "kann nicht eingerathen weil die hochwürdigen Herren Bischöfe

jene Bittgänge und Wallfahrten an die entfernteren Orte, wo man über Nacht ausbleiben müsse, nicht für zweckmäßig, sondern bedenklich erachtet haben." Allfällige Wallfahrtseifrige sollen sich um Auskunft an den bischöflichen Kommissär Probst Challamel zu Kheinfelden wenden.

1797 XII. 22. Obervogteiverwalter Joh. Dinkel an Khf. übersmittelt einen Antrag der Gemeindevorgesetzten der Landschaft Fricktal: 3 Bettage, auß jedem Ort nach freier Wahl 1 Areuzgang, auf künfstiges Jahr 1 Prozession nach Todtmooß, weil die schrecklich grassierende Biehseuche eingerissen und die "bis anher verordneten arznen mittel wenig oder gar kein Wirkung gethan". Die Gemeinden haben bereits Wallfahrten nach Todtmooß, Hornussen auch eine solche nach Einsiedeln "verlobt", worauf "die Krankheit nachgelassen und ihr Gelübt versrichtet (worden)".

## Beilage II.

Alten betr. Aufhebung der Bruderschaften. (Aarg. St.=A. 6385.) Abkürzungen wie in I.

1769 IV. 14. Frb. an Khf. (laut k.k. Inhosiv-Dekret v. 19. IX. 67 und 6. J. 69) "... uns anzufügen, wie die Mäßigung der eingeführten verschiedenen Bruderschaften... alle Aufmerksamkeit verdienen..." (S. Anfang der Beilage I!).

1773 II. 10. Frb. an Rhf. Verbot aller (Bruderschafts) Gaste-reien".

1782 IX. 6. Frb. an Rhf. Auf fast alle Pfarreien der kk. Erbslande sei eine "Christenlehrbruderschaft" verbreitet: vor der Aufnahme in dieselbe werde am Titularseste "von den Vorstehern, auch Ausstragern und Ausstragerinnen unter dem Hochamte in der Kirche ein seherlicher Eid abgelegt". Ein solcher Eid sei aber aus seiner Beschaffenheit vielmehr für eine bloße Zeremonie als für eine wichtige religiöse Handlung anzusehen, "weilen selber von vielen kaum halb gewachsenen Mädchen und Knaben abgelegt werden muß und ohne deme wegen des Mangels der wesentlichen Bedingniß in Justitia mit dem Begriff eines erlaubten Eides zu streiten scheinet." Dieser Eid sei künstig It. Hosbetret v. 24. Aug. 1782 einzustellen und wegzulassen, umso mehr "als dergleichen seherliche Eidesabstattungen bereits nicht nur beh allen Universitäten, sondern auch beh denen lateinischen Brusderschaften ausdrucklich verbotten".

1783 III. 26. Frb. an Rhf. Letzte Frist von 6 Wochen zur "Fassion" (Erfassung) aller Bruderschaften.

1783 IV. 1. Sperrung aller Bruderschaftsrealitäten und Preziosen (= des gesamten Vermögens).

1783 VIII. 9. RR. Hoffanzlei i. Wien an Frb. (Zweite) "Nachricht": In den ersten 11 Jahrhunderten seien "in der katholischen Kirche keine Bruderschaften oder sogenannte abgesonderte Liebesversammlungen bestanden und die ganze Christenheit in Jesu Christo eine einzige Bruderschaft gewesen. Hieraus wird jedermann den un= widerleglichen Schluß leicht selbst ziehen, daß diese nachmals erst aufgekommen und so vervielfältigte und kann wohl sagen, großentheils verunstaltete Bruderschaften zur Wirkung des allgemeinen Seelenheils nichts wesentliches Beytragen und also auch weder unmittelbar, noch mittelbar nothwendig sepen .... "Erst nach vielen Jahren haben sich viele Christen nach Art der Mönche zu guten Werken und Gebeten versammelt; als erste gelte die unter Papst Clemens IV. im 13. Jahrhundert errichtete "Bruderschaft de Bezillo". Der ursprüngliche Zweck der Bruderschaften sei gewesen: Krankenbesuch, Speisung und Kleidung der Armen, Unterricht der Kinder, Frrenden und Unwissenden, "mit einem Wort die Ausübung der von der heiligen Religion vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit." Bischöfe, Papste und Landesfürsten haben darum die Bruderschaften zuerst als "verehrungswürdig mit geistlich und weltlichen Vorzügen, Indulten (Ablässen) und Vorrechten beschenkt und verherrlicht. Allein, da aus vielen sehr nützlichen Sandlungen, theils durch Neuabsichten, theils durch übertriebenen Eifer öfters dem Staate und der Religion schädliche Mißbräuche und Unordnungen erwachsen . . . ein gleiches auch durch die übermäßige vermehrte Anzahl der Bruderschaften (sich) ergeben (hat), haben Seine Maj. daher, um die heilfamen gottseligen ersten Absichten der . . . Liebesversammlungen wieder herzustellen, die vie= len Unterteilungen in Wien, Vorstädten und im Berzogtum Defter= reich unter Eins umzugestalten .... und in eine einzige unter der ehrwürdigen und dem Hauptzwecke aller Verbrüderungen gemessensten Benennung der thätigen Liebe des Rächsten und unter dem allgemei= nen Schutze des Heilandes Jesus Christus errichten zu lassen geboten" und dem Kardinal Erzbischof von Wien unterstellt.

1783 XII. 19. Frb. an Rhf. Aufhebung der Marianischen Consgregationen in Borderösterreich; Einziehung ihres Vermögens, der Legate etc. zu Handen der "Richtungskasse".

1784 III. 6. Frb. an Khf. Inventare der Bruderschaften sind eingegangen; Ankündigung von Vorschriften zur bevorstehenden Lisquidation, aus denen dann auch zu ersehen sein wird, "in wie weit

denen armen Landkirchen aus den Kirchengerätschaften ausgeholfen werden möge und ob das silberne Muttergottesbild zu Wyhlen der Pfarrkirche oder der (gesamten neuen?) Bruderschaft zuzueignen seine."

1784 III. 3. (Begleitschreiben z. Liquid.=Ordnung), Ablieferungspflichtige Zuwendungen aus den Br.=Vermögen:

- 1. Herkommende geistliche Stiftungskapitalien gehen in den Religions= fond,
- 2. Krankengelder in die Krankenversorgungsanstalten,
- 3. Armengeld in die Armenanstalten,
- 4. Gelder für Jugend= und Christenlehre in den Normalschulfond,
- 5. Gerätschaften sind allenfalls bedürftigen Kirchen zuzuweisen "als wahres Eigentum".

Ausdrücklicher Befehl: Es sei "von denen (Liquidations=) Kom= missionen genaue Obsicht zu tragen, damit das Bruderschaftsvermö= gen durch die von manchen Pfarrkirchen vorzuschützende Paramenten= Dürftigkeit nicht benachteiligt werden."

1786 IX. 25. Frb. an Rhf. Gründung der "allein bestehenden Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten". (Beilage "Erinnerungs-schrift").

(Folgen die Liquidationsrechnungen bis 1792.)

1792. I. 7. Extractus aus Hofdekret: Anberaumung einer angemessenen Frist ab Seite der Oberämter, Stände und Städte Freiburg und Konstanz an die Rechnungsführer der Liquidationsverwalter (Berwalter der ehemaligen Bruderschaftsvermögen) zur Einsendung zur Revision. Ein aufzustellender Plan an die Landesstelle in Freiburg zur Bestätigung. Verwalter sind die Kentmeister, wo solche angestellt sind.

1792. IX. 7. Rentmeister Elgger Rhf. "Nota" an Frb. betr. bürokratische Verzögerungen in Freiburg.

1804 X. 23. Finanzratspräs. Dolder an Bez.-A. Fischinger, Khf. Uebermittlung des Entscheides des kleinen Kats betr. Keligions= fonds und Fonds der Todtmooser Bruderschaft vom 17. Okt. 1803: Dieser Fonds ist unter eine besondere Berwaltung zu stellen. Einforderung eines Berzeichnisses von den Schaffnern zu Kheinfelden, Laufenburg und Frick.

Der Religionsfond hat sein Entstehen dem A.A. Hofdekret von 1793 zu verdanken, wonach dessen Ertrag nur für religiöse Zwecke zu verwenden ist, besonders zur Besoldung von Pfarrhelfern.

Der Todtmooser Fond gehörte einer Bruderschaft des Wallsfahrtsortes Todtmoos; seine Kapitalien sind dem Staat zugefallen,

können also nicht dem gleichen Zweck gewidmet werden. Neuregelung:

- 1. Besondere Verwaltung unter Aufsicht des Oberamtes zum Einzug und zur Verwendung der Zinse mit genauer Rechenschaft,
- 2. Keine Vermengung dieser Kapitalien mit andern Kirchenvermösgen; bereits an gewöhnliches Kirchengut übertragene Kapitalien sind wieder zurückzufordern (Beispiele Herznach u. Frick!),
- 3. — —
- 4. Diesem Fond sind einzuverleiben "die im Fricktal angewendten Capitalien des Todtmooser-Fonds, doch daß, wenn Messen oder andere Stiftungen im Fricktal daraus zu bestreiten waren, solche aus den Zinsen vorausbezahlt, der Uebernahme aber zu dem gleischen Zwecke des Religionsfonds verwendet werden."

1803 IX. 13. Bez.Amt Khf. an Gem.=Rat Zuzgen. Der vor= mals übliche Gottesdienst der "Bruderschaft von den 7 Schmerzen Mariae" kann nächsten Sonntag ohne Anstand gehalten werden.

An Hrn. Pfarrer Walde (Zuzgen): "Mir ift von dem Gemeinsbeammann Simon Treher die Anzeige gemacht worden, daß die Bürsger zu Zuzgen die Erneuerung der Br. v. d. 7 Schm. wünschen, und daß dieser auf nächsten Sonntag eine Feier gestattet werde. Diesem Begehren zu entsprechen, sinde ich keinen Anstand; Eure Hochwürden können daher den vormals an diesem Fest üblichen Gottesdienst abshalten; nur kann ich nicht ohne Einsicht der Bruderschaftsstatten und ohne Kenntnis ihres Bermögens, auch der Armen, welche sich in Zuzgen besinden, geradezu in die Bewilligung der Erneuerung der Bruderschaft eintretten, sondern muß Sie, wohlerwürdiger Herr Pfarerer, ersuchen, daß Sie mir die Statuten derselben, welche sich in Ihren Händen besinden sollen, zur Einsicht einsenden, um beurtheislen zu können, ob nicht einige Modisikationen darin nothwendig salsen dürsten; dann ersuche ich Sie, Ihre Bemerkungen dieses Gegenstandes halber mir mitzutheilen."

1807 II. 17. Aarg. Armenkommission a. Bez.-A. Rhf.: Alle Sorgfalt zu verwenden auf gute Verwaltung und zweckentsprechende Verwendung der Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften; die meissten waren ursprünglich oder wurden später für die Armen bestimmt.

1810 VIII. 13. Aarg. Kleiner Kat an Bez.-A. Khf. Korrektur einer Mitteilung (2. od. 30. VII.?): Erträgnisse ehemaliger Bruderschaftsgelder sind für Arme und Schulen, nicht einzig für Arme zu verwenden (auf Grund einer Bericht. des O.Amtes Kheinfelden im Mai 1791).

## Beilage III.

A.St.A. 6385, I. Betr. Bruderschaften i. Defterr.

Frehburg, IX. 25. 1786.

an: K.K. Kammeralamt Rheinfelden.

a) Schreiben d. v.ö. Reg.

Zu dem von allerhöchsten Ort anher eingelangten und hier in der Anlage nebengehenden Abdruck von der an die Mitglieder alleisniger Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächstens bekannt gemachten Erinnerung hat diesortige Landesstelle mittelst Hosbekrets vom 4ten Empfang den 20ten dieses noch die weitere Belehrung erhalten, daß der Tag und die Stunde zur Einführung dieser Bruderschaft vorher in den Pfarren den Armen von der Kanzel anzukünd(en), diese Feherslichkeit nur in der Haupthfarre vorzunehmen und auch nur am Tage der Einführung selbst, wie es in Wien geschehen, nach der Predigt, die sich versammelte Arme durch die Pfarrer und Armenväter unter Vortragung des Kreuzes in die Ordnung eingetheilter in die Kirche einzusühren sehen, wobei es denen Armen frengestellt bleibe, unter dem Hochamt die heilige Kommunion zu empfang(en).

Wenn sofort Gutthäter beh dieser Feyerlichkeit, jedoch ohne einer zu veranstaltenden Sammlung frehwillig eigends zur Vertheilung an die Armen ein Almosen überschicken, könne solches, wie in Wien beobachtet worden ist, als ein besonderer Beitrag und über das woschentlich auszutheilende Institutsmäßige Almosen nach dem Hochamt unter die Armen vertheile(t) werden, welche Vertheilung immer der an einigen Orten veranstalteten öffentlich(en) Speisung der Armen vorzuziehen sehe, weil in der That den Armen mehr und auf längere Zeit damit geholsen sehe.

Diese Einführung der Armen in die Kirche und Vertheilung außerordentlich(er) Beiträge sehe doch nur am Tage der wirklich(en) Einführung der Bruderschaft zu beochachten, bei den künftig alljährslich zu wiederholten Dankfesten aber nicht mehr zu wiederholen.

Da übrigens, wofür die zu den Bruderschaftsandachten bestimmte, auf der 18ten Seite des erwähnten Abdruckes angemerkte Festtage ohnhin der Ablaß bestehe, dieser ebenfalls angekündiget und überhaupt es bereits von selbsten von der Ankündigung eines besondern Ablasses abkomme.

Freyburg den 25ten Sept. 1786.

Bosch. Croix (?).

Erinnerung

an die

Mitglieder

der

allein bestehenden Bruderschaft

der

Thätigen Liebe

des

Nächsten

ben der

den 16. Fänner 1785 in allen Pfarreyen der k.k. Residenzstadt Wien gehaltenen seherlichen

Einführung.

Frehburg im Breisgau, gedruckt mit den Satron'schen Schriften

Einleitung: Was du willst, daß man dir thue, das thue auch einem andern; was du willst, daß man dir nicht thue, das thue auch einem andern nicht. Dieß ist das unveränderliche Gesetz der Natur.

(Zahlreiche wegleitende Bibelworte.)

Geliebteste Mitbrüder und Mitschwestern, die sie sich ben der heutigen Feperlichkeit unser Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten, einverleibt haben, erinnern sie sich beständig dieser in dem Worte Gottes so deutlich, so nachdrücklich enthaltenen Gebote: lassen sie sich durch die Verheißungen der so großen Belohnungen aufmunstern, ihrem Mitmenschen Gutes zu thun, und fürchten sie sich immer vor den erschröcklichen Strasen, welche denjenigen bevorstehen, die die Ausübung des Gebots der Liebe des Nächsten verabsäumen.

Nur auf diese Grundsätze des Rechts der Natur und der reinen Lehre unserer Relision ist die ganze Einrichtung der nun allein bestehenden Bruderschaft gebauet. Eine Einrichtung, die für sich selbst um so edler ist, als sich deren Absicht ganz auf die Hilfe, um die uns unser im Elende und Dürftigkeit schmachtende Mitmensch anruft, und worauf er das größte Recht hat, einschränkt. Täglich denken sie an die Angelobung, welche sie heute stillschweigend gemacht haben. Sie has ben angelobt: daß sie nach allen ihren Kräften der Armuth sowohl im Werke, als auch mit Kath an die Hand gehen, die Versorgung der wahren Armen sich angelegen halten, die aussindig gemachten wahren Armen den Vorstehern da, wo das Institut eingeführt ist, alsogleich

anzeigen, dem Müßiggang und schädlichen Betteln, so viel an ihnen liegt, steuern, den Nächsten beh jeder Gelegenheit zur Mittheilung eines Almosens aufmuntern, und damit unsere Bereinigung immer mehr und mehr ausgebreitet werde, nach aller Möglichkeit sich bestreben wollen.

Ihre Meynung war freylich nicht, daß diese Angelobung auf irgend eine Art die Natur eines Gelübdes annehmen solle: aber wozu ein Gelübd in der Sache, zu der uns ohnedieß das Gesetz der Natur und das Geboth der Religion verbindet? Sie werden ihrer Verbindslichkeit Institutmäßig das Genügen leisten, wenn sie

- 1. dem Müßiggange so viel als möglich mit Entziehung des sonst abgedrungenen Almosens steuern, und verdächtigen Leuten keinen Aufenthalt gestatten, wenn sie
- 2. das Almosen, welches sie nach den Umständen ihres Versmögens mittheilen können, und sonst vielen ohne Ueberzeugung der Dürftigkeit, meistentheils Müßiggängern, mitgetheilet haben, nun da, wo das Institut eingeführt ist, in einem Antheil den Almosensammslern mittheilen; oder wenn sie
- 3. da, wo das Armeninstitut nicht eingeführt ist, ihre Gutsthaten, ihr Almosen den wirklich Dürftigen zueignen, und sich von der guten Anwendung überzeugen, wenn sie
- 4. der Armuth auf allen mögliche Art sich annehmen, und geringen Dienste leisten, besonders aber den armen Kranken mit Berschaffung der nöthigen Wartung, Silfe und Arznehen behstehen.
- 5. Wenn sie die Absicht der Vereinigung auf immer was für eine Art erreichen helfen, und die Ausbreitung des Instituts sich ansgelegen sehn lassen.

Es werden beh dieser Verbrüderung keine bestimmten Behträge gesordert. Alles hanget von ihrer Willkür und christlichen Wohltätigskeit ab. Als Menschen, die Mitleiden mit dem Schicksale ihres leidens den Mitmenschen haben, machen sie bereits ihre Almosenbehträge in die öffentliche Kasse der Armen. Als Christen, die sich nun als wahre Brüder durch das heute geknüpfte Band noch näher untereinander verbinden, biethen sie ihre Wohlthätigkeit auf, um auch von Seite dieser Verbrüderung ihrem Mitmenschen doch nützlicher zu werden.

Die Satzungen der nun allein bestehenden Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten sind ganz einfach.

Aller Prunk, aller unnützer Aufwand bleibt davon entfernt, und das, was dabeh beobachtet wird, bestehet in folgenden:

- a) Zu den Bruderschaftsandachten sind hier bestimmt: das Fest Christigeburt den 25. Christmonats, jenes der Auferstehung, und der Tag der Einführung dieser Bruderschaft, nämlich itt das Fest des Namen Jesu; und künftighin alle Jahre das Dankfest am Tag Namen Maria. Am Tage der Einführung wird Vormittag eine der Absicht der Bruderschaft angemessene Predigt sodann das Hochamt, Nachmittags aber das Herr Gott dich loben wir, und der Opfergang, an den übrigen zween Festtagen aber, um die vormit= tägige Andachtsübung nicht zu stöhren, eine auf das Institut pas= sende Predigt Nachmittag, so wie das Herr Gott dich loben wir, und der Opfergang gehalten werden.
- b) Alle äußerlichen Zeichen werden hinweggelassen, nur wird zur Einschreibung der Mitglieder das nothwendige Buch bestimmt, doch wird die Einschreibung und Auffestlegung des Buchs nicht in der Kirche, sondern in der Sakristren geschehen.
- c) Dieses Bruderschaftsbuch wird den Bruderschaftsmitgliedern beb den Begräbnissen auf die Bahre, wenn es von den Ablebenden ver= langt wird, gestellt werden.

Endlich

- d) stehet es den Brüdern und Schwestern frey, aus ihren künftigen frehwilligen Benträgen für lebende oder verstorbene Mitbrüder Messen lesen zu lassen. 13)
- 1) Quellen u. Literatur.
- a) Wallfahrten:

Aarg. Staatsarch. No. 6385, zweites Fasz. "Dankfeste etc." Berwaltung der Buschberg-Aapelle i. Wittnau, B. Dominit Gint, Lapis probatus Angularis Mariae. 1693.

B. L. Eschle, Gesch. d. Wallfahrt u. des Klosters Mariastein. Soloth. 1896. (J. N. Lehmann) Todtmooser Wallfahrtsbuch. 6. Aufl. Todtmoos 1922, kleine Ausgabe 1916.

E. Baumann, Wie ein Mirakelbuch entsteht. Für die Heimat 1941, S. 127 ff.

b) Bruderschaften:

Aarg. Staatsarch. No. 6385, erstes Fasz. "Bruderschaften". Gottlieb Whß, Vierhundert Jahre Brunnensingen der Sebastianibruderschaft i. Rheinfelden. Rheinfelden 1941/42. Sist.=biogr. Leg. d. Schweiz, Art. "Bruderschaften".

c) Weiteres: s. "Botivbilder".

2) Auszug aus Gink, Lapis probatus. Besorgt von Hrn. Dr. E. Baumann i. Rodersdorf, dem ich noch für viele andere Mithülfe und Winke dankbar bin. 3) Kapellenverwaltung Wittnau.

4) Freundl. Mittl. von Hrn. Karl Huber-Treper, a. Postverw. i. Laufenburg.

5) Siehe "Botivbilder" S. 7. 6) Aarg. St.=Arch. No. 6385, II. Fasz. Bergl. auch i. diesem Heft: Herzog, Wappentafel u. Wallf. i. Hornussen, S. 48. 7) Aarg. St.=Arch. No. 6385, II. Fasz.

Ferner: Lehmann, Todtmoos S. 50 ff.

- 8) Aarg. St.-Arch. No. 6385, II. Fasz. Bei anderer Gelegenheit lassen wir noch einige Regesten zu diesen Geboten und Verboten folgen.
- 9) Eine Durchforschung der Gemeinde- u. Pfarrarchive in dieser Hinsicht konnte bisher nur zum kleinsten Teil erfolgen.
- 10) Zum "Pro et contra" in Bezug auf den Rationalismus des 18. Ih. gibt es eine fast unübersehbare Literatur; kurze Zusammenfassungen und ausreichende Literaturangaben sinden sich in den verschiedenen Lexiken.
- 11) G. Byß, Brunnensingen gewährt an zwei Beispielen besonders klare Einsblicke in die Entstehung und in das Leben der Bruderschaften.
- 12) Aarg. St.=Arch. No. 6385, I. Fasz.
- 13) Die Waldbrüder sind i. d. angegeb. Akten des AStA nicht besonders erwähnt. Bgl. S. 50 ff., Herzog, Waldbrüder.